

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 10

Berlin, den 24. Oktober

2007

Inhalt	Seite
I. Bekanntmachungen	
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Domstifts Brandenburg	155
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Hammer-Liebenthal, der Kirchengemeinde Kreuzbruch und der Kirchengemeinde Liebenwalde, sämtlich Kirchenkreis Oranienburg	157
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Neu Krüssow und Wilmersdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk	157
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Lichtenrade, Kirchenkreis Tempelhof	157
Urkunde über die Änderung des Namens der Paulus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf	158
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Altbarnim, Altfriedland, Altewin, Alttrebbin, Bliesdorf, Kunersdorf, Sietzing, Wuschewier und der Evangelischen Kirchengemeinde Neutrebbin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, zu einem Pfarrsprengel	158
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Buckow/Märkische Schweiz und der Evangelischen Kirchengemeinde Prädikow, beide Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, zu einem Pfarrsprengel	158
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde und der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Steglitz, zu einem Pfarrsprengel	159
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Stadt- und Landkirchengemeinde Beeskow, der Evangelischen Kirchengemeinde Friedland-Niewisch und der Evangelischen Kirchengemeinde Krügersdorf-Grunow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, zu einem Pfarrsprengel	159
Urkunde über die Umgliederung des Ortsteils Ganzow aus der Kirchengemeinde Wernikow, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, in die Evangelische Kirchengemeinde Heiligengrabe, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk	159
Urkunde über die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Protzen-Wustrau-Radensleben, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	160
Urkunde über die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Region Wittstock, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	160
Urkunde über die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinsberg-Zechlin, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	160
Urkunde über die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Ruppin, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	161
Urkunde über die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Temnitz, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	161
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	161
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	161
Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers	162
Einstellung von Auszubildenden für den Beruf Verwaltungsfachangestellte(r) – Fachrichtung Kirchenverwaltung –	162

II. Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle für die Beauftragte oder den Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	163
Ausschreibung von Pfarrstellen	163
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	164
Stellenangebot	165

III. Personalnachrichten**IV. Mitteilungen**

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2008	167
Auslandsdienst in Nigeria	167
Auslandsdienst in Mittelamerika	168

I. Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Domstifts Brandenburg

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 31. August 2007 gem. § 10 Abs. 2 der Satzung des Domstifts Brandenburg in der Fassung vom 30. August 2002 Änderungen der Satzung beschlossen.

Nachfolgend wird die aktuelle Fassung der Satzung vom 31. August 2007 veröffentlicht.

Berlin, den 14. September 2007

Konsistorium

S e e l e m a n n

Satzung des Domstifts Brandenburg in der Fassung vom 31. August 2007

§ 1

Domstift und seine Organe

(1) Das Domstift Brandenburg ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche und seit jeher eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Brandenburg.

(2) Organe des Domstifts sind

- das Domkapitel,
- die Kuratorin oder der Kurator.

(3) Das Domkapitel führt die Aufsicht über die Kuratorin oder den Kurator und berät die Richtlinien der Geschäftsführung mit ihr oder mit ihm.

(4) Die Kuratorin oder der Kurator leitet und verwaltet das Domstift und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Das Domstift untersteht der Aufsicht des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 2

Zweck

Zweck des Domstifts ist:

- a) die Pflege des Gottesdienstes auf der Brandenburger Dominsel, sowie die Unterhaltung des Domes mit seinen Domkurien und sonstigen Nebengebäuden, insbesondere der ehemaligen Ritterakademie,
- b) Bildung und Schulung kirchlicher Kräfte für das geistliche Amt und für andere kirchliche Aufgaben,
- c) die Förderung der theologischen Wissenschaft, der kirchlichen Kunst, der Kirchenmusik und der kirchlichen Einrichtungen am Dom, insbesondere des Dommuseums, des Domstiftsarchivs und der Bibliothek durch die Organe des Domstifts und durch Mitglieder des Domkapitels sowie durch Personen, die die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz dem Domstift zur Erfüllung derartiger Aufgaben zuweist,
- d) die Förderung von kirchlichen Schulen und sozialdiakonischen Einrichtungen,
- e) die Erfüllung anderer kirchlicher Aufgaben, die dem Domstift von der Kirchenleitung oder durch die Verfassung der Kirche übertragen werden.

§ 3

Predigtrecht und Amtshandlungen der Bischöfin oder des Bischofs

Die Bischöfin oder der Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das Recht, im Dom jederzeit zu predigen und Amtshandlungen zu vollziehen.

§ 4

Domkapitel und Kuratorin oder Kurator

(1) Das Domkapitel besteht aus der Domdechantin oder dem Domdechanten und den Domherrinnen und Domherren.

(2) Die Domdechantin oder der Domdechant ist Pfarrerin oder Pfarrer. Sie oder er wird von der Kirchenleitung ernannt; ihr oder sein Amt kann mit einem anderen kirchlichen Amt verbunden werden. Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 kann auch die Bischöfin oder der Bischof mit dem Amt der Domdechantin oder des Domdechanten betraut werden.

Die Kirchenleitung ernennt im Benehmen mit dem Domkapitel eine Vertreterin oder einen Vertreter der Domdechantin oder des Domdechanten aus dem Kreise der Domherrinnen und Domherren. Die Vertreterin oder der Vertreter der Domdechantin oder des Domdechanten nehmen deren bzw. dessen Aufgaben im Falle der Verhinderung wahr.

(3) Domherrinnen oder Domherren sind:

- a) die Pfarrerin oder der Pfarrer der Domgemeinde als residierende Domherrin oder residierender Domherr,
- b) mindestens zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die auf Vorschlag der Bischöfin oder des Bischofs und im Benehmen mit dem Domkapitel von der Kirchenleitung ernannt und abberufen werden,
- c) mindestens vier um die Evangelische Kirche besonders verdiente und zum Ältestenamts befähigte Persönlichkeiten, die im Benehmen mit dem Domkapitel von der Kirchenleitung für die Dauer von zehn Jahren zu Domherrinnen oder Domherren ernannt werden; eine mehrmalige, erneute Berufung ist zulässig.

(4) Die Ämter der unter 3 b) und c) genannten Domherrinnen oder Domherren können mit Pfarrämtern des Kirchenkreises Brandenburg und des Sprengels Neuruppin oder mit anderen kirchlichen Ämtern, die mit der Stadt und dem Land Brandenburg in Verbindung stehen, verbunden werden (residierende Domherrinnen oder residierende Domherren). In diesem Fall endet das Amt der Domherrin oder des Domherrn mit der Beendigung jenes anderen Amtes.

Im Übrigen bleiben Domherrinnen und Domherren nach dem Ende ihrer Amtszeit bis zur Berufung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt, sofern ansonsten die Mindestzahlen gem. Abs. 3 b) und c) unterschritten werden.

(5) Domherrinnen und Domherren gem. Abs. 3 c) gehören dem Domkapitel nach dem Ende ihrer Amtszeit als Ehrendomherrinnen und Ehrendomherren ohne Stimmrecht an.

(6) Für die Leitung und Verwaltung des Domstifts wählt die Kirchenleitung nach Anhörung des Domkapitels die Kuratorin oder den Kurator. Ihre oder seine Bestellung erfolgt bis auf Widerruf. Die Kuratorin oder der Kurator nimmt an den Sitzungen des Domkapitels mit beratender Stimme teil; im Einzelfall kann das Domkapitel ohne sie oder ihn tagen. Die Kirchenleitung ernennt im Benehmen mit dem Domkapitel eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kuratorin oder des Kurators. Für den Fall, dass eine Domherrin oder ein Domherr zum Kurator oder zur Kuratorin oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter ernannt wird, ruht ihr oder sein Amt für die Dauer der Vertretung.

(7) Sofern die Kuratorin oder der Kurator nicht aus einem anderen Amt Einkünfte in der Höhe einer Pfarrbesoldung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bezieht, kann sie oder er aus den Erträgen des Domstifts besoldet werden. Die Domherrinnen und Domherren können Reise- und Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Ausführungsbestimmung erhalten.

(8) Präbenden werden nicht bezahlt.

§ 5

Vorsitz im Domkapitel

Die Domdechantin oder der Domdechant führt den Vorsitz im Domkapitel.

§ 6

Sitzungen des Domkapitels

(1) Das Domkapitel tritt jährlich zu einer Sitzung zusammen, bei welchem Anlass die Bischöfin oder der Bischof einen Festgottesdienst im Dom leitet und neu ernannte Mitglieder des Domkapitels in ihr Amt einführt. In dieser Sitzung, die in diesem Fall unter ihrem oder seinem Vorsitz abgehalten wird und an der eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konsistoriums teilnimmt, erstatten die Domdechantin oder der Domdechant und die Kuratorin oder der Kurator Bericht über ihre Tätigkeit.

(2) Weitere Sitzungen des Kapitels finden unter dem Vorsitz der Domdechantin oder des Domdechanten statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Domdechantin oder der Domdechant hat solche Sitzungen einzuberufen, wenn das Konsistorium, die Kuratorin oder der Kurator oder wenigstens drei Mitglieder des Domkapitels es beantragen.

(3) Die Bischöfin oder der Bischof hat das Recht, an jeder Sitzung des Domkapitels mit beschließender Stimme teilzunehmen. Auch das Konsistorium hat regelmäßig eine Einladung zu erhalten und kann sich bei den Beratungen vertreten lassen.

(4) Das Domkapitel fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

(5) Das Domkapitel gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Zeichnungsberechtigung

(1) Die Zeichnungsberechtigung für das Domstift liegt bei der Kuratorin oder bei dem Kurator oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter. Urkunden, welche das Stift Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Domstifts von der Kuratorin oder dem Kurator oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unter Beidrückung des Stiftssiegels zu vollziehen.

(2) Die Kuratorin oder der Kurator kann gemeinsam mit der Domdechantin oder dem Domdechanten weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Zeichnungsberechtigung erteilen.

§ 8

Verwaltung

(1) Die Kuratorin oder der Kurator leitet und verwaltet das Domstift nach den Weisungen des Domkapitels.

(2) Der Beschlussfassung des Domkapitels unterliegen insbesondere:

- a) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplans und die Beschlussfassung über die Entlastung der Kuratorin oder des Kurators bezüglich der Jahresrechnung,

b) die Aufnahme von Anleihen und die Übernahme von Bürgschaften, die Begründung von Kreditverbindlichkeiten, jeweils soweit im Einzelfall 100.000 überschritten werden,

c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundbesitz,

d) die Veräußerung, Veränderung und ständige Ausleihe von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, insbesondere alle baulichen Veränderungen am Domgebäude,

e) die Bestimmung über die Verwendung des Stiftsvermögens,

f) die Anstellung von Beamtinnen oder Beamten und Angestellten, wenn die Anstellung auf Lebenszeit oder mit einer Kündigungsfrist von länger als einem Vierteljahr erfolgt.

§ 9

Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten des Konsistoriums oder des Landes Brandenburg

(1) Die in § 8 Absatz 2 Buchstaben b), c), d) und f) der Beschlussfassung durch das Domkapitel vorbehaltenen Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Konsistorium. Das Konsistorium erhält die Berichte der Wirtschaftsprüfer unverzüglich nach ihrer Erstellung zur Kenntnis.

(2) Beschlüsse über die Veräußerung und die Belastung des Domstiftsvermögens sowie über die Veräußerung, Veränderung und ständige Ausleihe von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, bedürfen außerdem der Genehmigung durch das zuständige Ministerium des Landes Brandenburg.

§ 9 a

Übergangsregelung zu § 4

Die Ehrendomherrinnen und Ehrendomherren, die Mitglieder des Domkapitels gemäß § 4 Abs. 3 c) der Satzung in der Fassung vom 30. August 2002 sind, gehören dem Domkapitel weiterhin als Domherrinnen und Domherren an. Ihre Amtszeit wird auf zehn Jahre befristet. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Kirchenleitung die Satzungsänderung beschlossen hat.

§ 10

Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1946*) in Kraft; zu gleicher Zeit tritt die bisherigen Satzung des Domstiftes außer Kraft; alle entgegenstehenden Bestimmungen gelten als aufgehoben.

(2) Änderungen dieser Satzung beschließt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Domkapitel.

Berlin, den 31. August 2007

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*) Dieses Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung.

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde Hammer-Liebenthal,
der Kirchengemeinde Kreuzbruch und
der Kirchengemeinde Liebenwalde, sämtlich
Kirchenkreis Oranienburg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hammer-Liebenthal, die Kirchengemeinde Kreuzbruch und die Kirchengemeinde Liebenwalde, sämtlich Kirchenkreis Oranienburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Liebenwalde“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Hammer-Liebenthal, der Kirchengemeinde Kreuzbruch und der Kirchengemeinde Liebenwalde zum Pfarrsprengel Liebenwalde wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der drei Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Liebenwalde wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Liebenwalde übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Berlin, den 11. September 2007
Az. 1020-1 (60/022)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der Kirchengemeinden
Neu Krüssow und Wilmersdorf,
beide Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Neu Krüssow und Wilmersdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Neu Krüssow“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2007
Az. 1020-1 (83/063-26.04)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e
über die Änderung des Namens
der Kirchengemeinde Lichtenrade,
Kirchenkreis Tempelhof

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/ 2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Lichtenrade, Kirchenkreis Tempelhof, wird geändert in
„Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Lichtenrade“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2007
Az: 1000-1 (10/014)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) S e e l e m a n n

U r k u n d e**über die dauernde Verbindung
der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde und
der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde,
beide Kirchenkreis Steglitz,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde und die Evangelische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Steglitz, werden dauernd zum Pfarrsprengel Dietrich Bonhoeffer und Dreifaltigkeit verbunden.

§ 2

Die zwei Pfarrstellen der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde und die vier Pfarrstellen der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Dietrich Bonhoeffer und Dreifaltigkeit übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2007
Az. 1020-1 (12/000-10.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Se e l e m a n n

*

U r k u n d e**über die dauernde Verbindung
der Evangelischen Stadt- und Landkirchengemeinde Beeskow,
der Evangelischen Kirchengemeinde Friedland-Niewisch und
der Evangelischen Kirchengemeinde Krügersdorf-Grunow,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Stadt- und Landkirchengemeinde Beeskow, die Evangelische Kirchengemeinde Friedland-Niewisch und die Evange-

lische Kirchengemeinde Krügersdorf-Grunow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, werden dauernd zum Pfarrsprengel Beeskow verbunden.

§ 2

Die vier Pfarrstellen der Evangelischen Stadt- und Landkirchengemeinde Beeskow, die zwei Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Friedland-Niewisch und die zwei Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Krügersdorf-Grunow werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beeskow übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2007
Az. 1020-1 (41/000-11.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Se e l e m a n n

*

U r k u n d e**über die Umgliederung des Ortsteils Ganzow
aus der Kirchengemeinde Wernikow,
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin,
in die Evangelische Kirchengemeinde Heiligengrabe,
Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs.3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Der Ortsteil Ganzow wird aus der Kirchengemeinde Wernikow ausgegliedert und in die Evangelische Kirchengemeinde Heiligengrabe eingegliedert.

(2) Die bisher zur Kirchengemeinde Wernikow gehörenden Gemeindeglieder des Ortsteils Ganzow werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligengrabe.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Berlin, den 4. September 2007
Az. 1020-1 (83/026-26.01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Se e l e m a n n

U r k u n d e**über die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde
Protzen-Wustrau-Radensleben,*)
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppın**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Buskow, Langen, Lichtenberg, Nietwerder, Protzen, Radensleben, Stöffin, Walchow, Wustrau und die Evangelische Kirchengemeinde Karwe werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Protzen-Wustrau-Radensleben“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2007
Az. 1020-1 (85/077)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*) Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppın (StrErpVO Wittstock-Ruppın) vom 31. August 2007 (KABL. S. 139) lautet die Bezeichnung der Kirchengemeinde für den Zeitraum der Geltung der genannten Verordnung (1. Januar 2008 – 29. September 2012) „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Protzen-Wustrau-Radensleben“.

*

U r k u n d e**über die Bildung
der Evangelischen Kirchengemeinde Region Wittstock,*)
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppın**

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kirchenleitung aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Babitz, Biesen, Blandikow, Christdorf, Dossow, Fretzdorf, Gadow, Glienike, Goldbeck, Groß Haßlow, Herzsprung, Jabel, Klein Haßlow, Königsberg, Liebenthal, Papenbruch, Rossow, Wernikow, Wittstock, Wulfersdorf, Zaatze, Zootzen sowie die Evangelischen Kirchengemeinden Bork-Lellichow, im Dranser Land und Teetz werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Region Wittstock“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 31. August 2007
Az. 1020-1 (85/040)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.)

Dr. Wolfgang H u b e r

*) Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppın (StrErpVO Wittstock-Ruppın) vom 31. August 2007 (KABL. S. 139) lautet die Bezeichnung der Kirchengemeinde für den Zeitraum der Geltung der genannten Verordnung (1. Januar 2008 – 29. September 2012) „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Wittstock“.

*

U r k u n d e**über die Bildung
der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinsberg-Zechlin,*)
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppın**

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kirchenleitung aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden, Braunsberg, Linow, Rheinsberg, Schwanow, Zechow, Zühlen sowie die Evangelische Kirchengemeinde Zechliner Land werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Rheinsberg-Zechlin“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 31. August 2007
Az. 1020-1 (85/018)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.)

Dr. Wolfgang H u b e r

*) Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppın (StrErpVO Wittstock-Ruppın) vom 31. August 2007 (KABL. S. 139) lautet die Bezeichnung der Kirchengemeinde für den Zeitraum der Geltung der genannten Verordnung (1. Januar 2008 – 29. September 2012) „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Rheinsberg-Zechlin“.

U r k u n d e**über die Bildung
der Evangelischen Kirchengemeinde Ruppin,*)
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Alt-Ruppin, Bechlin, Krangen, Neuruppin, Storbeck, Wulkow und Wuthenow werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Ruppin“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2007
Az. 1020-1 (85/063)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*) Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Struktur Anpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErpVO Wittstock-Ruppin) vom 31. August 2007 (KABl. S. 139) lautet die Bezeichnung der Kirchengemeinde für den Zeitraum der Geltung der genannten Verordnung (1. Januar 2008 – 29. September 2012) „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ruppin“.

*

U r k u n d e**über die Bildung
der Evangelischen Kirchengemeinde Temnitz,*)
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Kerzlin-Wildberg, Manker-Temnitztal, Temnitzpark, Temnitzquell sowie Walsleben-Kränzlin werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Temnitz“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2007
Az. 1020-1 (85/074)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*) Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Struktur Anpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErpVO Wittstock-Ruppin) vom 31. August 2007 (KABl. S. 139) lautet die Bezeichnung der Kirchengemeinde für den Zeitraum der Geltung der genannten Verordnung (1. Januar 2008 – 29. September 2012) „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Temnitz“.

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 8. Oktober 2007
Az.: 1252-03:50/035

Die Evangelische Kirchengemeinde Klein Döbbern, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
KLEIN DÖBBERN“



2. Konsistorium Berlin, den 8. Oktober 2007
Az.: 1252-03:3/018

Die Evangelische Kirchengemeinde an der Panke, Kirchenkreis Wedding, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen Fisch und Stern eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
AN DER PANKE“



3. Konsistorium Berlin, den 8. Oktober 2007
Az.: 1252-03:49/088-60.03

Die Evangelische Kirchengemeinde Hoher Barnim, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
HOHER BARNIM“



4. Konsistorium Berlin, den 8. Oktober 2007
Az.: 1252-03:10/014

Die Evangelische Paulus-Kirchengemeinde Berlin-Zehlendorf, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen ein, zwei und drei Sterne eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. PAULUS-KIRCHENGEMEINDE
BERLIN-ZEHLENDORF“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Klein Döbbern, Groß Döbbern und der Kirchengemeinde Groß Oßnig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg Spremberg, mit den Umschriften „SIEGEL DER KIRCHE ZU KLEIN-DÖBBERN“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GR. DÖBBERN“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GR. OSSNIG“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden St. Paul, Stephanus und Martin-Luther Pankow-West, sämtlich Kirchenkreis Wedding, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. PAUL ZU BERLIN“, „PFARRAMT DER EV. KIRCHENGEMEINDE ST. PAUL ZU BERLIN“ mit den Beizeichen Stern eins bis vier, „EV. STEPHANUS-KIRCHENGEMEINDE ZU BERLIN“, „EV. MARTIN-LUTHER-KIRCHENGEMEINDE PANKOW-WEST IN BERLIN“ und „Ev. Pfarramt Der Martin-Luther-Kirchengemeinde Pankow-West in Berlin“ wurden außer Geltung gesetzt.
3. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Steinbeck und der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Wölsickendorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, mit den Umschriften „Ev. Kirchengemeinde Steinbeck, Krs. Bad-Freienwalde“ und „Ev. Kirchengemeinde Wölsickendorf, Krs. Bad-Freienwalde“ wurden außer Geltung gesetzt.

*

Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers

Der Kreiskirchliche Archivpfleger im Evangelischen Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, Pfarrer Dr. Uwe C z u b a b y n s k i, ist mit Wirkung vom 30. September 2007 von seinem Amt zurückgetreten.

Einstellung von Auszubildenden für den Beruf Verwaltungsfachangestellte(r)

– Fachrichtung Kirchenverwaltung –

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, stellt Auszubildende für den Beruf

Verwaltungsfachangestellte(r)

– Fachrichtung Kirchenverwaltung –

ein. Ausbildungsbeginn ist der 15. August 2008.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Überdurchschnittlicher mittlerer Schulabschluss oder Abitur,
- gute, schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit und eine rasche Auffassungsgabe,
- Interesse an der Arbeit mit dem PC,
- Freude im Umgang mit Menschen,
- Verantwortungsbewusstsein.

Ein über die bloße Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche hinausgehendes kirchliches Engagement ist erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf und Kopien der letzten drei Schulzeugnisse (ohne Hüllen und Mappen) können beim Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, z.H. Frau Röser, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin, bis zum 30. November 2007 eingereicht werden.

II. Stellenausschreibungen

In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist die Planstelle der oder des Öffentlichkeitsbeauftragten zum 1. Januar 2008 für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der neben Gemeindepraxis über Erfahrungen in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verfügt und sichere Kenntnisse im Umgang mit Medien sowie in der Organisation und im Protokoll besitzt. Einen Schwerpunkt bildet die Pressearbeit der Landeskirche, die von einem selbstbewussten Umgang mit Pressevertretern und der aktiveren Kontaktpflege zu Journalisten geprägt sein sollte. Die Pressearbeit erfolgt in vertrauensvoller Abstimmung mit dem Bischof, dem Präses der Landessynode und dem Präsidenten des Konsistoriums.

Zu den weiteren Aufgaben gehören die konzeptionelle Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit, die inhaltliche und redaktionelle Begleitung von Veröffentlichungen der Landeskirche, die organisatorische und protokollarische Vorbereitung von Großveranstaltungen, die Begleitung des Infotelefon und der Kircheneintrittsstellen sowie die Verantwortung für den landeskirchlichen Internetauftritt. Der sichere Umgang mit Office-Programmen wird vorausgesetzt; Erfahrungen in der Gestaltung von Internetseiten sind wünschenswert.

Die/der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit arbeitet mit der stellvertretenden Pressesprecherin der Landeskirche zusammen.

Die Stelle ist als Pfarrstelle ausgewiesen; eine nicht ruhegehaltfähige Zulage ist vorgesehen. Bewerbungen sind bis zum 14. November 2007 zu richten an: Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Konsistorium, z. H. OKR Alexander Straßmeir, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (3.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Pankow ist ab sofort wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Helios-Klinikum in Berlin-Buch vorgesehen.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseselsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 7 und KABl. 2006 S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Tätigkeitsfelder:

- Seelsorgerliche Arbeit gegenüber Kranken, Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Klinik,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im ökumenischen Seelsorgeteam,
- Gestaltung von Gottesdiensten,
- Mitwirkung bei der Ausgestaltung und Nutzung des „Raumes der Stille“,
- Mitarbeit im ökumenischen Vertrauenskreis (Seelsorgebeirat),
- Mitgestaltung der Regionalkonvente und
- Mitwirkung bei der Vernetzung von Krankenhaus und Ortsgemeinde und Krankenhaus und Gemeinden im Kirchenkreis.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhauseselsorge, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32 und Superintendent Kirchner Telefon: 030/4 85 40 41.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Pankow, Pradelstraße 11, 13187 Berlin.

2. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des neugebildeten Pfarrsprengels Beeskow, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, mit dem Dienstsitz in Friedland, ist ab 1. November 2007 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist bestimmt zur Versorgung der Kirchengemeinden Friedland und Niewisch mit ca. 850 Gemeindegliedern und zwei Kirchen (70 % Dienstumfang) sowie zur Wahrnehmung der Seelsorge im Krankenhaus und im Altersheim Beeskow und für regelmäßige Gottesdienste in den anderen Gemeinden des Pfarrsprengels (30 % Dienstumfang).

In Friedland, Pestalozzistraße 7, steht im Obergeschoss des Pfarr- und Gemeindehauses eine Dienstwohnung (ca. 160 m²) mit separatem Amtszimmer sowie einem großen Gartengrundstück zur Verfügung.

In der Stadt Friedland (Verwaltungszentrum einer Kommune mit 16 Orten) gibt es eine Grundschule; es befinden sich Arztpraxen und Versorgungseinrichtungen am Ort. Weiterführende Schulen befinden sich in der Kreisstadt Beeskow (8 km). In Niewisch gehört ein Rüstzeitenheim zur Kirchengemeinde. Die Region um Friedland am Tor zur Niederlausitz ist zunehmend touristisch geprägt durch den Schwiebichsee und die Nähe zum Schlaubetal.

Die Gemeinden warten auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- die ehrenamtlich Mitarbeitenden begleitet und in ihrer Eigenverantwortung fördert,
- Menschen für die Mitarbeit in den Gemeinden gewinnt, ihre Gaben entdeckt und entfaltet,
- in Seelsorge, Besuchsdiensten, Kreisen, Unterricht und Gemeindegarbeit auf Menschen jeden Alters zugeht,
- in ihrer oder seiner Arbeit der Kraft des Evangeliums und der Gemeinschaft der Mitarbeitenden traut.

In der Region arbeitet eine Religionspädagogin. Die kirchenmusikalische Arbeit wird zu besonderen Anlässen ehrenamtlich begleitet. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Stelleninhabern des Pfarrsprengels wird erwartet.

Auskünfte erteilen Superintendent Christoph Bruckhoff, Steingasse 1a, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon: 03 35/5 56 31 31 und Frau Dipl. med. Rosemarie Holtschke, priv. Adresse Zahnarztpraxis Holtschke-Kurylyszyn, Pestalozzistraße 5, 15848 Friedland, Telefon: 03 36 76/239.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die landeskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorgeaus-, -fort- und -weiterbildung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist ab 1. April 2008 mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer wieder zu besetzen.

Die Stelle umfasst:

- Organisatorische und inhaltliche Leitung der SAF,
- Leitung standardisierter Seelsorgekurse (DGfP),
- Leitung der KSA-Grundkursausbildung für Vikarinnen und Vikare,
- Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung nach außen,
- Mitarbeit in entsprechenden Gremien der Landeskirche und des Fachverbands,
- Thematische Arbeit mit Mitarbeitergruppen und Pfarrkonventen,
- Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision,
- Seelsorge und Beratung für Seelsorgerinnen und Seelsorger.

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen zur Verfügung:

- eine Sekretärin mit einem Drittel Stellenanteil,
- eine Mitarbeiterin (KSA-Supervisorin),
- z.Z. ein Entsendungsdienstpfarrer,

- die Konferenz nebenberuflich Mitarbeitender Seelsorgeberaterinnen und -berater und Supervisorinnen und Supervisoren. Arbeitsorte sind:
- ein Büro und Gruppenraum im Amt für kirchliche Dienste in Berlin-Charlottenburg,
- Kursräume im Kloster Lehnin in der Nähe von Brandenburg/Havel.

Die Bewerberin / der Bewerber soll folgende Bedingungen erfüllen:

- **Qualifikation:**
 - Pastoralpsychologische Supervisorin oder pastoralpsychologischer Supervisor und Kursleiterin oder Kursleiter (DGfP/KSA)
- **Vorerfahrung:**
 - Praxis in einem Krankenhaus oder einer anderen Sonderseelsorge
 - Praxis in der Gemeindearbeit
 - Wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen der Seelsorge und ihren theologischen und psychologischen Voraussetzungen
- **Persönliche Bereitschaft zu:**
 - eigener Supervision
 - eigener Weiterbildung
 - eigener Entwicklung.

Diese Stelle erfordert eine hohe kommunikative Kompetenz, Einsatzbereitschaft, Freude an selbstständiger Arbeit, Leitungsbefähigung und reife Liebe zur Evangelischen Kirche. Sie verspricht ein breites interessantes Tätigkeitsfeld und hohe berufliche und persönliche Befriedigung.

Vergütung: Pfarrbesoldung + Zulage.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen werden bis zum 31. Dezember 2007 erbeten an das Konsistorium, Referat 3.1, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Altglietzen, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den beiden Kirchengemeinden Altglietzen und Neutornow. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Hohensaaten und der Kirchengemeinde Neuenhagen des Pfarrsprengels Bralitz.

Die vier Kirchengemeinden liegen im Norden des Evangelischen Kirchenkreises Oderbruch („Insel Neuenhagen“).

In den vier Kirchengemeinden unterstützen zwei geringfügig angestellte Mitarbeiterinnen die pfarramtliche Arbeit. Eine Katechetin sammelt die Kinder zur Christenlehre.

Gut ausgestattete Gemeinderäume und vier schöne Kirchen geben Raum für eine vielfältige Gemeindearbeit (Posaunenchor, Schülerband, Chor, Konzertreihe, Gesprächsabende) unter ehrenamtlicher Leitung.

Gottesdienste finden in der Regel an jedem Ort 14-tägig statt. Einige Älteste halten selbständig Andachten und sind bereit, Gottesdienste mitzugestalten. Vier Höhepunkte im Jahr (Himmelfahrt, Johannistag, Schulanfang und Reformationstag) werden von den Gemeinden gemeinsam gefeiert.

Altglietzen als Dienstsitz der zukünftigen Pfarrerin oder des zukünftigen Pfarrers liegt in der Mitte des Pfarrbereichs und verfügt über ein teilsaniertes Pfarrhaus mit großem Garten.

Die Bewahrung der Schöpfung spielt im Leben der Gemeinde eine Rolle.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sie mit theologischer Klarheit, sozialer Offenheit und seelsorgerlicher Sensibilität begleitet.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde Neutornow, Dr. Kenneth Anders, Telefon: 01 79/ 7 04 72 62.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Förstgen, Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle pfarramtlich verbunden sind die Evangelischen Kirchengemeinden Gebelzig und Groß Radisch. Es bestehen drei Predigtstätten, wobei in der Regel an jedem Sonntag an zwei Orten Gottesdienste stattfinden.

Die Orte befinden sich in einem landschaftlich sehr schönen Gebiet, das am Rande des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft liegt und von der Hohen Dubrau (307 m über NN) bestimmt wird.

Durch die pfarramtliche Verbindung gibt es Erfahrungen mit der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden insbesondere im Kinder- und Jugendbereich. Die drei Gemeindegemeinderäte arbeiten bereits seit Jahren eng zusammen.

Die Gemeinden sind offen für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich verändern möchte genauso wie für jemanden, der sich erst am Anfang seines Berufsweges befindet. Sie oder er sollte bereit sein, mit Menschen im ländlichen Raum zu leben und Gemeinde zu gestalten.

Das sanierte Pfarrhaus in Förstgen ist Dienstsitz der Pfarrerin oder des Pfarrers und auch für eine große Familie ausreichend. Alle Schultypen befinden sich in erreichbarer Nähe.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neulietzegöricke, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Neuküstrinchen bestehend aus den Kirchengemeinden Neuküstrinchen und Altreetz und der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Neulewin bestehend aus den Kirchengemeinden Neulewin, Gütebieser Loose und Neubarnim mit zusammen ca. 1.100 Gemeindegliedern.

In Neuküstrinchen befindet sich die größte Kirche des Oderbruchs.

Die Gemeindeglieder freuen sich auf eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer,

- die oder der gern auf Menschen zugeht und sich der missionarischen Situation stellt,
- der oder dem sowohl die traditionelle Gemeindearbeit als auch die Entwicklung anderer Formen gemeindlicher Arbeit am Herzen liegt,
- die oder der an dem einzigen Schulstandort in Altreetz Religionsunterricht erteilt, um die Inhalte des christlichen Glaubens für die Kinder wieder bzw. neu zu entdecken,
- die oder der gemeinsam mit engagierten Kirchenältesten die ehrenamtliche Arbeit stärkt und weiter ausbaut.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten in Neulietzegöricke inmitten der reizvollen Oderbruchlandschaft ist vorhanden.

Für Verwaltungsarbeiten steht eine Bürokräft (geringfügig angestellt) zur Verfügung.

Bis zur 6. Schulklasse gibt es die Möglichkeit, eine Ganztagschule im Nachbarort Altreetz zu nutzen. Mit dem Schuljahr 2007/2008 eröffnet das Ev. Johanniter-Gymnasium in Wriezen mit zwei 7. Klassen den Schulbetrieb. Eine staatlich weiterführende Schule befindet sich auch in Bad Freienwalde. Zwei staatliche Kindertages-

stätten bieten Plätze in unmittelbarer Nähe von Neulietzegörcke, in Altreetz und Neulewin an. Die Kirchengemeinde Bad Freienwalde hält eine Ev. Kindertagesstätte mit Hortangebot vor.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Neulietzegörcke, über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Oderbruch, Berliner Straße 5, 15306 Seelow.

4. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rietschen, Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Verwaltung der Evangelischen Georgskirchengemeinde zu Daubitz.

Die Gemeinden haben zusammen ca. 1.600 Gemeindeglieder. Die sonntäglichen Gottesdienste finden wöchentlich in den beiden gut sanierten Kirchen statt. Die Kirchengemeinden verfügen über modern ausgestattete Dienst- und Gemeinderäume.

Die aktiven Gemeindeglieder freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der Verständnis für das gewachsene Gemeindeleben aufbringt und es mit eigenen Vorstellungen und neuen Ideen bereichert.

Besondere Arbeitsschwerpunkte sind die in Trägerschaft der Evangelischen St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz befindliche Kindertagesstätte, die Betreuung der Jugendlichen und der Gemeindeglieder. Zur Unterstützung des Pfarramtes arbeiten eine Katechetin und eine Kantorin mit (Kirchen- und Posaunenchor vorhanden).

Als Dienstwohnung steht das geräumige Pfarrhaus mit Garten und Garage in Rietschen zur Verfügung. Ein familienfreundliches Umfeld ist garantiert. Grundschule und Mittelschule befinden sich im Ort, Gymnasien und Musikschulen in Niesky und Weißwasser.

Die Gemeinden sind durch die Bundesstraße 115 und die Bahnstrecke Berlin-Cottbus-Görlitz gut erreichbar. Sie liegen in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, sind touristisch erschlossen und zeichnen sich durch ein reichhaltiges Kulturangebot aus.

Auskünfte erteilt der Pfarrer der Nachbargemeinde Hähnichen, Hans-Christian Doehring, Telefon: 03 58 94/3 04 07, E-Mail: hanschristian.doehring@freenet.de

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Krauschwitz, Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz, ist zum 1. Dezember 2007 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde Krauschwitz hat ca. 750 Gemeindeglieder. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die pfarramtliche Versorgung der Evangelischen Kirchengemeinde Podrosche-Pechern mit 120 Gemeindegliedern. In den 16 Orten und Ortsteilen leben insgesamt ca. 5.500 Einwohner.

Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der bereit ist, die Gemeindegliederarbeit engagiert fortzuführen und mitzugestalten.

Krauschwitz ist ein weitläufiger Industrieort, landschaftlich reizvoll am Rand des „Muskauer Faltenbogens“ direkt an der polnischen Grenze gelegen (Weltkulturerbe „Fürst-Pückler-Landschaftspark“ Bad Muskau 4 km entfernt) – verkehrstechnisch günstig an der B115 (jeweils 50 km bis zu den Oberzentren Cottbus und Görlitz, Bahnanschluss in Weißwasser 8 km).

Am Ort befinden sich Grund- und Mittelschule, ein Gymnasium in Weißwasser.

Besondere Schwerpunkte des Dienstes:

- wöchentliche Gottesdienste in Krauschwitz mit häufigen Abendmahlsfeiern (seit 20 Jahren Kinderabendmahl) – unter Beteiligung zahlreicher Ehrenamtlicher (Lektoren, Altarhelfer, Chor, Posaunenchor), die auch einmal selbstständig Gottesdienste gestalten,
- drei Gottesdienste im Monat jeweils in den historischen Kirchen Pechern (unter Denkmalschutz) und Podrosche sowie im Martin-

von-Tours-Haus Klein Priebus (Alterspflegeheim des Diakoniewerkes Martinshof Rothenburg),

- regelmäßige Bibelstunden in drei Außendörfern,
- regelmäßige „Offene Abende“ in einer therapeutischen Wohngemeinschaft für Suchtkranke (gehört zu einem freikirchlichen Diakonieverein),
- die Altersstruktur der Gemeindeglieder erfordert viele seelsorgerliche Hausbesuche,
- in enger Verbundenheit mit der Kirchengemeinde nimmt der 1994 gegründete „Christliche Verein Junger Menschen Krauschwitz e.V.“ im Auftrag des GKR die freie Kinder- und Jugendarbeit wahr. Die Konfirmanden treffen sich einmal monatlich zum ganztägigen Konfirmandenkurs.
- Kirchenmusik: Die Ehefrau des scheidenden Pfarrers war als Kantorin und Katechetin in der Gemeinde beschäftigt. Dadurch gibt es eine lebendige Chor- und Posaunenarbeit, die auch in die Nachbargemeinden ausstrahlt. Die Gemeinde würde sich freuen, wenn auch diese Arbeit fortgeführt werden könnte.
- Öffentlichkeitsarbeit: monatlicher Gemeindebrief.

Die Kirchengemeinde ist seit 1994 Trägerin einer Evangelischen Kindertagesstätte mit 65 Plätzen, was eine große missionarische Chance für die Gemeinde darstellt. Kita-Gebäude und Außenanlagen sind nach umfangreichen Sanierungsarbeiten in bestem Zustand.

Zum Ensemble der kirchlichen Gebäude in Krauschwitz gehören:

- eine Kirche mit ca. 250 Plätzen (1928 gebaut, ab 1988 schrittweise saniert, moderne Altarraumgestaltung),
- das Kirchgemeindehaus (1996 komplett saniert und modernisiert, im Obergeschoss ist das CVJM-Jugendzentrum eingerichtet; das Haus wird für vielfältige Begegnungen und auch zu übergemeindlichen Veranstaltungen genutzt),
- ein zentralgeheiztes zweigeschossiges Pfarrhaus (1938 gebaut) mit viel Wohnraum, Arbeitszimmer, Kirchenbüro, Archiv sowie einem Pfarrgarten (Wohnung muss vor Neubezug renoviert werden).

Der Gemeindegemeinderat freut sich über eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der Bewährtes fortführt, neue Impulse einbringt und auch bereit ist zu regionaler Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderats, Gerhard Drogoin, Telefon: 03 57 71/638-0 und der jetzige Stelleninhaber Pfarrer Klaus Vogt, Telefon: 03 57 71/6 95 17.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Stellenangebot

Das Diakonische Werk Niederlausitz e.V. hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

**Das Diakonische Werk Niederlausitz e. V.
sucht für die TelefonSeelsorge Frankfurt (Oder)
im Verbund der TelefonSeelsorge Berlin-Brandenburg
zum 1. Januar 2008 eine/n Regionalstellen-Leiter/in
der TelefonSeelsorge Frankfurt (Oder)
für eine Teilzeitstelle (50 % RAZ).**

Die Aufgaben:

- Sicherstellung des Dienstes im Verbund der TelefonSeelsorge Berlin-Brandenburg sowie der Verbände der TelefonSeelsorge in Deutschland,
- Begleitung, Motivation und Unterstützung der ca. 40 ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen; Werbung und Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,

- Enge Zusammenarbeit mit den Regionalstellen der TelefonSeelsorge Berlin-Brandenburg,
- Fachliche und wirtschaftliche Leitung der Stelle, Beschaffung von Fördermitteln, Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit
- Fachliche Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verbund der TelefonSeelsorge Berlin-Brandenburg
- Kommunikation mit öffentlichen Stellen, und besonders Vertretern der anderen christlichen Kirchen in der Ökumene

Wir erwarten:

- einen Abschluss als Dipl. Psychologe/in und/oder Theologe/in und /oder Dipl. Sozialpädagoge/in,
- eine Zusatzqualifizierung in psychologischer Beratung, Erfahrung im Leiten und Umgang mit Gruppen und /oder eine Ausbildung in Supervision,
- Erfahrungen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- Integrierende Fähigkeiten, Begeisterungsfähigkeit, arbeitszeitliche Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit und Repräsentationsfähigkeiten,

- Kooperations- und Teamfähigkeit, Freude an der verantwortlichen Gestaltung eines vielfältigen Arbeitsfeldes, Konfliktfähigkeit,
- Mitgliedschaft in der Evang. Kirche oder einer in der ACK zusammengeschlossenen Kirchen, Freude an ökumenischer Zusammenarbeit,
- Fähigkeit zur Entwicklung eines Qualitätsmanagements in der TelefonSeelsorge.

Wir bieten Ihnen:

- ein vielfältiges und interessantes Aufgabenfeld im Verbund der TelefonSeelsorge Berlin-Brandenburg,
- Arbeit in einem engagierten und gut qualifizierten Mitarbeiterteam,
- Vergütung nach AVR.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Oktober 2007 an das Diakonische Werk Niederlausitz e.V., Feldstraße 24, 03044 Cottbus, z. Hd. Geschäftsführer Dr. Dieter Baumstümmler.

III. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

IV. Mitteilungen

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2008

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigtes Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z.B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67.

Bewerbungen müssen spätestens bis 23. November 2007 vorliegen.

*

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenausschreibungen gebeten:

Auslandsdienst in Nigeria

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht zum 15. August 2008

eine Pfarrerin / einen Pfarrer

für ihre Pfarrstelle in Lagos, die oder der bereit ist, sich u.a. folgenden Herausforderungen zu stellen:

- Gemeindegemeinschaft mit Christen verschiedener Traditionen bei einerseits hoher Fluktuation von deutschsprachigen Firmenangehörigen und andererseits großer Kontinuität von Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben;

- Förderung ökumenischer Beziehungen zu den einheimischen Kirchen;
- Leitung eines Gemeindezentrums mit Kirche für die deutschsprachige und eine englischsprachige afrikanische Gemeinde, die miteinander assoziiert sind;
- Seelsorge für alle evangelischen Deutschsprachigen;
- Erteilen von derzeit insges. vier Stunden Unterricht in Religion an der Deutschen Schule und der European International School, beide in Lagos in unmittelbarer Nähe zum Pfarrhaus;
- regelmäßige pastorale Reisetätigkeit in die Landeshauptstadt Abuja, nach Enugu, zu diversen Baustellen im Lande und in der Region (Accra, Ghana);
- Engagement bei der Linderung der sozialen Nöte im Lande.

Die/der zukünftige Stelleninhaber/in sollte über Organisationsgeschick, pfarramtliche Erfahrung, Offenheit für multikulturelle Spiritualität, Improvisationsfähigkeit und gute Englischkenntnisse verfügen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die oder der mit ihr in ökumenischer Offenheit Gottesdienst feiert, Gemeindeleben unter den landesüblichen Schwierigkeiten fördert und die Gemeinde werbend nach außen vertritt.

Vorhanden sind eine hilfsbereite Gemeinde, das Gemeindezentrum mit separatem, teilmöblierten Pfarrhaus, ein modern ausgestattetes Pfarrbüro, die Deutsche Schule Lagos (z. Z. von Kindergarten bis Klasse 5), die European International School (z. Z. von Kindergarten bis Klasse 7 – angeschlossen an die International Baccalaureate Organization in Genf), ein Dienstfahrzeug und ein Vollzeitskürer. Die Stelle wird durch Gemeindegewahl besetzt.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 12. November 2007 erbeten. Interessierte erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon: 0511-2796-234
Telefax: 0511-2796-99234
E-Mail: torsten.boehmer@ekd.de

Auslandsdienst in Mittelamerika

Die deutschsprachige evangelisch-lutherische Gemeinde in San José/Costa Rica, mit der das Reisepfarramt für Panama, Nicaragua und Honduras verbunden ist, sucht zum 15. Juni 2008 eine/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der

- kontaktfreudig und bereit ist, sich auf die unterschiedlich geprägten Gruppen in der Gemeinde einzustellen,
- neuen Ideen gegenüber aufgeschlossen ist,
- an der Deutschen Schule gerne Religionsunterricht erteilt,
- den Aufbau einer Kinder- und Jugendgruppe im Blick hat,
- Seelsorgekompetenz mitbringt, sich bereitwillig und verständnisvoll den sozialen und ökumenischen Fragen der Region stellt und
- den Schwerpunkt des Gemeindelebens in der Feier des Gottesdienstes, den es entsprechend zu gestalten gilt, sieht.

Die zum Reisepfarramt gehörenden Länder sind bis zu viermal im Jahr zu besuchen.

Das Pfarrhaus ist Bestandteil des Gemeindezentrums mit Kindergarten und liegt in der Nähe der Deutschen Schule.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: 0511-27 96-227/-228
Telefax: 0511-27 96-717
E-Mail: Heike.Buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: 15. November 2007 (Poststempel)